



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

| | |
|--|----|
| Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen | 78 |
| Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung und Umbaumaßnahmen im Bestand Fl.Nr. 794, Gemarkung Prien a. Chiemsee | 80 |
| Vollzug der Baugesetze; Sanierung und Erweiterung eines Mehrfamilienhauses Fl.Nr. 336/14, Gemarkung Oberaudorf | 81 |
| Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses (3WE) mit 2 Garagen, 2 Carports und 3 Stellplätzen Fl.Nr. 254, 255 Gemarkung Bad Aibling | 82 |
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines 29,96 m Schleuderbetonmastes mit 6 m Aufsatzmast inkl. Outdoor-Technik Fl.Nr. 247, Gemarkung Hochstätt | 83 |

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

| | |
|--|----|
| Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) auf Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerks (1.2.1 Anhang 1 4.BimSchV) auf der Flurnummer 288, Gemarkung Bad Feilnbach, Gemeinde Bad Feilnbach | 84 |
|--|----|

Finanzwesen

| | |
|---|----|
| Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2024 des Mittelschulverbandes Neubeuern - Rohrdorf - Samerberg | 85 |
|---|----|

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen

Nachstehende Entscheidung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern wird gemäß § 135 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG bekannt gegeben:

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Albaching mit Wirkung vom 01.04.2024 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Ebersberg, Mühldorf am Inn und Rosenheim.

1. Es werden

| ausgliedert aus der Gemeinde | Fläche (ha) | und eingliedert in die Gemeinde |
|-------------------------------------|--------------------|--|
| Albaching | 2,3900 | Rechtmehring |
| Albaching | 3,1945 | Maitenbeth |
| Rechtmehring | 0,6341 | Maitenbeth |
| Rechtmehring | 1,7454 | Albaching |
| Edling | 1,0534 | Albaching |
| Pfaffing | 4,2158 | Albaching |
| Steinhöring | 0,1386 | Albaching |
| Maitenbeth | 1,2006 | Albaching |

Hiernach ergibt sich

| für das Gemeindegebiet | eine Flächenmehrung von (ha) | eine Flächenminderung von (ha) |
|---------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Albaching | 2,7693 | |
| Rechtmehring | 0,0105 | |
| Maitenbeth | 2,6280 | |
| Edling | | 1,0534 |
| Pfaffing | | 4,2158 |
| Steinhöring | | 0,1386 |
| für das Gebiet des Landkreises | eine Flächenmehrung von (ha) | eine Flächenminderung von (ha) |
| Rosenheim | | 2,4999 |
| Mühldorf a. Inn | 2,6385 | |
| Ebersberg | | 0,1386 |

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim verwahrt werden.

2. Mit Wirkung vom 01.04.2024 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Ebersberg, Mühldorf am Inn und Rosenheim sowie der Landgerichtsbezirke Ebersberg, Mühldorf am Inn und Rosenheim sowie der Finanzamtsbezirke.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
München, 12.03.2024

gez.

Sebastian Gaigl
Bauberrat

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.04.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung und Umbaumaßnahmen im Bestand
Fl.Nr. 794, Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Antragsteller: Dr. med. Susann Böhm, Hochriesstr. 21, 83209 Prien a. Chiemsee
Vorhaben: Nutzungsänderung und Umbaumaßnahmen im Bestand
Bauort: Prien a. Chiemsee, Hochriesstr. 21
Lage: Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstück 794

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.04.2024

gez.

Endler

**Vollzug der Baugesetze;
Sanierung und Erweiterung eines Mehrfamilienhauses
Fl.Nr. 336/14, Gemarkung Oberaudorf**

Antragsteller: Stephan Sliwensky, Chilenwiesenstr. 1, 8108 Dällikon/Schweiz
Vorhaben: Sanierung und Erweiterung eines Mehrfamilienhauses
Bauort: Oberaudorf, Hoffeldring 6
Lage: Gemarkung Oberaudorf, Flurstück 336/14

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 10.04.2024

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Mehrfamilienhauses (3WE) mit 2 Garagen, 2 Carports und 3 Stellplätzen
Fl.Nr. 254, 255 Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: Herr und Frau Erich und Karin Kühnbandner, Mailinger Str. 13, 83043 Bad Aibling
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses (3WE)
Bauort: Bad Aibling, Gerberstraße 1
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstücke 254,255

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.03.2024

gez.

Leisl

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung eines 29,96 m Schleuderbetonmastes mit 6 m Aufsatzmast inkl. Outdoor-Technik
Fl.Nr. 247, Gemarkung Hochstätt**

Antragsteller: DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Stahlgruberring 52, 81829 München
Vorhaben: Errichtung eines 29,96 m Schleuderbetonmastes mit 6 m Aufsatzmast
inkl. Outdoor-Technik
Bauort: Schechen
Lage: Gemarkung Hochstätt, Flurstück 247

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.04.2024

gez.

Pilz

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
auf Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerks (1.2.1 Anhang 1 4.BimSchV)
auf der Flurnummer 288, Gemarkung Bad Feilnbach, Gemeinde Bad Feilnbach**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 08.04.2024
Az.: 35 NG-2024-70065**

Die MWB Bad Feilnbach GmbH & Co.KG beabsichtigt auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 288 der Gemarkung Bad Feilnbach, Gemeinde Bad Feilnbach ein neues Biomasseheizwerk zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung und der Betrieb umfasst eine Anlage zur Erzeugung von Wärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Holz und Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 11,1 MW, die sich auf zwei Holzheizkessel mit je 2,3 MW sowie einen Heizölkessel als Unterstützung der Biomassekessel mit 6,5 MW verteilt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.1 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Für das Vorhaben war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung außerdem festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da die Anlage auch durch die Nr. 1.2.3.2 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen) erfasst ist. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers und eines Gutachtens.

Die Bewertung im Rahmen einer übersichtlichen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3. der Anlage 3 zum UVPG, zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist **daher nicht erforderlich**.

Die Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Das Gutachten über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3507 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.04.2024

gez.

Meinrenken

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2024 des Mittelschulverbandes Neubeuern - Rohrdorf - Samerberg

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Neubeuern - Rohrdorf - Samerberg hat am 29.02.2024 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend bekannt gegeben:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Neubeuern - Rohrdorf - Samerberg (Geschäftsführende Gemeinde Markt Neubeuern)

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.103.900 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je **148.900 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **857.500,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 wird auf **152** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **5.641,45 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft

Schulverband Neubeuern
Neubeuern, 11.04.2024

gez.

Schneider
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Markt Neubeuern, Schlosstr. 4, 83115 Neubeuern) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.04.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin